

Satzung

der Ortsgemeinde Kempfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.07.2021

Der Gemeinderat von Kempfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 2 - Kosten für

I. Gräber

| | |
|---|-----------|
| a) Normalgrab | 180,00 € |
| b) Kindergrab (bis 6 Jahre) | 0,00 € |
| c) Familiengrab (2 Grabstellen) es werden keine neuen Gräber mehr vergeben | 320,00 € |
| d) Urnengrab | 150,00 € |
| e) anonymes Urnengrab incl. Grabaushub | 1000,00 € |
| f) Rasengrab gem. § 16 Friedhofssatzung ohne Platte incl. Grabaushub | 1000,00 € |

II. Grabaushub

| | |
|---|---------------------------|
| a) Normalgrab / Zweitbelegung Familiengrab | nach tatsächlichen Kosten |
| b) Kindergrab | 0,00 € |
| c) Urnengrab /Zweit- bzw. Mehrfachbelegung mit Urne | 100,00 € |
| d) Abfuhr überschüssiger Erde | nach tatsächlichen Kosten |

III. Leichenhallengebühren

| | |
|--|---------|
| a) Benutzung der Leichenhalle bis 3 Tage | 50,00 € |
| b) Benutzung der Leichenhalle jeder weitere Tag | 10,00 € |
| c) Reinigung der Leichenhalle (nur durch Ortsgemeinde) | 30,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

| | |
|---|---------------------------|
| a) Verlängerung von Nutzungsrechten 1/30 der jeweiligen Grabgebühr | |
| b) Abräumen eines Einzelgrabes | nach tatsächlichen Kosten |
| c) Abräumen eines Familiengrabes | nach tatsächlichen Kosten |
| d) Abräumen eines Urnengrabes | 100,00 € |

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.10.2013 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kempfeld , den 12.07.2021

(Horst Albohr)
Ortsbürgermeister

(DS)